

XII. Nachtrag zum Steuergesetz

Antrag der vorberatenden Kommission vom 6. Mai 2015

Art. 34 Abs. 4:

Der Mietwert nach Abs. 3 dieser Bestimmung wird beim Steuerpflichtigen im ordentlichen AHV-Rententalter angemessen reduziert, wenn er zu den Bruttoeinkünften und Vermögen in einem offensichtlichen Missverhältnis steht. Eine Reduktion unter 60 Prozent der mittleren Marktmiete gemäss Abs. 2 dieser Bestimmung ist nicht zulässig. Die Regierung regelt die Einzelheiten unter Berücksichtigung einer Vermögensgrenze.

Begründung:

Die vorberatende Kommission erachtet es als wichtig, dass die Regierung bei der Regelung der Einzelheiten des Härtefalleinschlags auch das Vermögen berücksichtigt und dabei eine Grenze festlegt. Der Anwendungsbereich von Art. 34 Abs. 4 StG soll auf echte Härtefälle beschränkt sein. Mit der vorliegenden Ergänzung soll der Auftrag des Gesetzgebers an die Regierung konkretisiert werden.